

Sportverordnung

Vom 3. Juli 2014 (Stand 1. August 2015)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz)¹⁾,

verordnet:

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sportgesetzes.

Art. 2 *Aufgaben der Fachstelle Sport*

¹ Die Fachstelle fördert den Sport durch:

- a. Organisation und Administration von Kursen und Leistungsprüfungen;
- b. technische und organisatorische Beratung;
- c. Organisation und Überwachung der Leiterausbildung;
- d. Förderung der von Bund anerkannten Sportarten in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Sportverbänden.

² Sie ist zuständig für die Beratung der Gesuchsteller für Beiträge gemäss Artikel 9 des Sportgesetzes sowie für die Administration dieser Verfahren.

³ Sie amtiert als kantonale Behörde für die Durchführung von „Jugend und Sport“ im Sinne des Bundesgesetzes.

Art. 3 *Aufgaben der Sportkommission*

¹ Die Sportkommission prüft die Beitragsgesuche gemäss Artikel 9 des Sportgesetzes zuhanden des Departements.

² Sie beurteilt Gesuche an den Sportfonds gemäss der entsprechenden Verordnung zum Lotteriegesetz.

³ Im Auftrag des Departements macht sie Beurteilungen und gibt Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen des Sports ab.

Art. 4 *Beiträge an Sportanlagen, Vorgaben für die Gesuchstellung*

¹ Gesuche um Baubeiträge an Sportanlagen gemäss Artikel 9 des Sportgesetzes sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Ausführung, spätestens aber im Zeitpunkt der Baueingabe bei der Fachstelle, einzureichen.

² Das Gesuch ist ausreichend zu dokumentieren und namentlich mit folgenden Unterlagen zu versehen: *

- a. * Pläne;
- b. * Baubeschrieb;

¹⁾ GS IV D/1/1

IV D/1/2

- c. * Kostenvoranschlag;
- d. * Finanzierungsplan;
- e. * Aufstellung über die Finanzierung der voraussichtlichen Betriebs- und Unterhaltskosten.

Art. 5 *Anrechenbare Kosten*

¹ Als anrechenbare Kosten gelten diejenigen Kosten, die direkt und unmittelbar mit der Errichtung oder der Erweiterung einer Anlage in Zusammenhang stehen. *

² Namentlich die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Instandhaltung sind nicht beitragsberechtigt. *

Art. 6 *Subventionsbedingungen*

¹ Die Gewährung von Subventionen kann mit Auflagen und Bedingungen insbesondere zur Koordination mit anderen Anlagen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit verbunden werden.

² Sie kann zusätzlich von der Mitwirkung einer Kantonsvertretung in einer Wettbewerbsjury oder Baukommission abhängig gemacht werden.

Art. 7 *Auszahlung der Subventionen*

¹ Die Beitragsgutsprache ist zeitlich zu befristen.

² Die Auszahlung untersteht dem Vorbehalt eines ausreichenden Kreditrahmens des Landrates.

³ Sie erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung; Teilzahlungen im Umfang des Baufortschrittes sind auf Gesuch hin möglich.

Art. 8 *Koordination*

¹ Die Subventionierung von Sportanlagen richtet sich nach einem Konzept mit mehrjähriger Planung über die Anlagen von kantonaler Bedeutung.

² Das Konzept gibt Auskunft über:

- a. den längerfristigen Mittelbedarf;
- b. die Bedeutung der Anlagen;
- c. den anwendbaren Subventionssatz für die einzelne Anlage.

³ Es ist periodisch nachzuführen, vom Regierungsrat zu verabschieden und dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
23.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 2	geändert	SBE 2015 20
23.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 2, a.	eingefügt	SBE 2015 20
23.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 2, b.	eingefügt	SBE 2015 20
23.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 2, c.	eingefügt	SBE 2015 20
23.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 2, d.	eingefügt	SBE 2015 20
23.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 2, e.	eingefügt	SBE 2015 20
23.06.2015	01.08.2015	Art. 5 Abs. 1	geändert	SBE 2015 20
23.06.2015	01.08.2015	Art. 5 Abs. 2	eingefügt	SBE 2015 20

IV D/1/2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4 Abs. 2	23.06.2015	01.08.2015	geändert	SBE 2015 20
Art. 4 Abs. 2, a.	23.06.2015	01.08.2015	eingefügt	SBE 2015 20
Art. 4 Abs. 2, b.	23.06.2015	01.08.2015	eingefügt	SBE 2015 20
Art. 4 Abs. 2, c.	23.06.2015	01.08.2015	eingefügt	SBE 2015 20
Art. 4 Abs. 2, d.	23.06.2015	01.08.2015	eingefügt	SBE 2015 20
Art. 4 Abs. 2, e.	23.06.2015	01.08.2015	eingefügt	SBE 2015 20
Art. 5 Abs. 1	23.06.2015	01.08.2015	geändert	SBE 2015 20
Art. 5 Abs. 2	23.06.2015	01.08.2015	eingefügt	SBE 2015 20